

**Geschäftsordnung
für den Beirat für Menschen mit Behinderung
der Stadt Rheine vom 30. März 2022**

Inhaltsverzeichnis

I. Stellung, Bezeichnung, Bildung und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung.....	3
§ 1 Stellung und Bezeichnung	3
§ 2 Bildung	3
§ 3 Aufgaben	4
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	4
§ 4 Einberufung der Sitzungen	4
§ 5 Ladungsfrist	4
§ 6 Aufstellung der Tagesordnung	4
§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine.....	5
§ 8 Anzeigepflicht bei Verhinderung	5
III. Durchführung der Sitzungen	5
1. Allgemeines.....	5
§ 9 Teilnahme.....	5
§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen	6
§ 11 Vorsitz	6
§ 12 Beschlussfähigkeit.....	7
2. Gang der Beratungen	7
§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	7
§ 14 Redeordnung.....	7
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 17 Anträge zur Sache	9
§ 18 Abstimmung.....	9
§ 19 Fragerecht der Beiratsmitglieder.....	9
3. Ordnung in den Sitzungen.....	10
§ 20 Ordnungsgewalt	10
§ 21 Ordnungsmaßnahmen	10
§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	11
IV. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit... 11	
§ 23 Niederschrift	11
§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse.....	12
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	12
§ 25 Schlussbestimmungen.....	12
§ 26 Inkrafttreten	12

Präambel

Aufgrund des vom Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Dezember 1981 gefassten Grundsatzbeschlusses zur Bildung des Behindertenbeirates der Stadt Rheine, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2003, hat der „Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine“ am 30. März 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Stellung, Bezeichnung, Bildung und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung

§ 1 Stellung und Bezeichnung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist eine politisch und religiös neutrale Interessenvertretung. Der Beirat führt die Bezeichnung "Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine" und wird nachfolgend kurz Beirat genannt.

§ 2 Bildung

Der Beirat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes in Rheine wahlberechtigt sind und

- selbst behindert,
- Angehörige von Menschen mit Behinderung oder
- Vertreter*innen von Behindertenorganisationen/-gruppierungen

sind. Sie werden von Behindertenvereinen, -verbänden, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Wohlfahrtsverbänden, die in Rheine ansässig oder für Rheine tätig sind vorgeschlagen.

Betroffene Einzelbewerber*Innen (GdB mind. 50%) oder Angehörige von Menschen mit Behinderung können sich selbst vorschlagen. Es können jeweils bis zu 2 Einzelbewerber*innen als Mitglied oder Stellvertreter*in besetzt werden. Die Mitglieder und Stellvertreter*innen werden vom Sozialausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW bestellt.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus.

Sollten während der laufenden Legislaturperiode Mitglieder oder Stellvertreter*innen ausscheiden, schlägt der Beirat neue Personen vor, die vom Sozialausschuss benannt werden sollten.

§ 3 Aufgaben

Der Beirat betrachtet sich als Vertretung der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rheine. Er sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der behinderten Menschen in Rheine an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Behindertenarbeit und -hilfe zu wecken und die Belange der Betroffenen gegenüber Rat, Ausschüssen und Verwaltung sowie in der Gesellschaft zu vertreten. Dazu entsendet der Beirat aus seiner Mitte sachkundige Einwohner*innen in die städtischen Ausschüsse, in denen es im Rahmen der Satzung des Rates/der Ausschüsse vorgesehen ist. Der Beirat hat das Recht Anträge an die Ausschüsse und den Rat der Stadt Rheine zu stellen.

Der Beirat ist vornehmlich kooperativ tätig und ist bestrebt um gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der örtlichen Behindertenarbeit und -hilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die*Der Vorsitzende beruft den Beirat, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel des Beirates unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder und Stellvertreter*innen sowie an die nach § 9 Teilnahmeberechtigten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 5 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern und Stellvertreter*innen zur Verfügung gestellt werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 6 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie*Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr*ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Die*Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, weist die*der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Die „Einwohnerfragestunde“ ist regelmäßiger Bestandteil der Tagesordnung.

§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 8 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Beiratsmitglieder und Vertreter*innen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der*dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das an der Teilnahme verhinderte Mitglied hat selbst die Vertretung sicherzustellen.

III. Durchführung der Sitzungen

1. Allgemeines

§ 9 Teilnahme

- (1) Teilnahmeberechtigt sind sowohl Mitglieder als auch Stellvertreter*innen des Beirates.
- (2) Als Gäste mit beratender Stimme können die*der Vorsitzende des Sozialausschusses und Vertreter*innen der Verwaltung an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (3) Der Beirat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter*innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer*in an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirates zu beteiligen. Sie haben das Recht, unter dem regelmäßigen Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ Fragen an den Beirat und die Verwaltung zu stellen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitglieds, eines*er Vertreters*in oder auf Vorschlag des*der Bürgermeister*in bzw. des*der Vertreters*in für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 11 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus dem Kreis seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung eine*n Vorsitzende*n und bis zu zwei Stellvertreter*innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Beirat kann die*den Vorsitzende*n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit (50% +1) der Beiratsmitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Beirates muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen (die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 sind gegeben). Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die*Der Nachfolger*in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die*den Stellvertreter*in entsprechend.

- (3) Die*Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Beirat. Im Falle der Verhinderung übernimmt eine*einer der Stellvertreter*in den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der*des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die*der Altersvorsitzende.
- (4) Die*Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie*Er handhabt die Ordnung in der Sitzung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die*der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

2. Gang der Beratungen

§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Beirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d) Tagesordnungspunkte bei Unabdingbarkeit hinzuzufügen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 10 Abs. 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Beirates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, setzt der Beirat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

§ 14 Redeordnung

- (1) Die*Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und

stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag des Beirates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 6 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die*der Berichtersteller*in das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand oder andere geeignete Weise zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer*innen gleichzeitig, so bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Die/Der Bürgermeister*in, sein/ihr Vertreter*in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Mitglieder oder Vertreter*innen des Beirates sowie ein*e nach § 9 Abs. 1 Teilnahmeberechtigte*r dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Bürger*innen aus Rheine, die sich im Rahmen der „Einwohnerfragestunde“ zu Wort melden, können dies nur unter Angabe ihrer Personalien tun. Jeder darf max. 3 Fragen stellen. Die Fragen werden vom Beirat oder der Verwaltung mündlich oder in schriftlicher Form beantwortet. Stellungnahmen persönlicher oder politischer Art sind an dieser Stelle nicht zulässig.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von Mitgliedern oder von Stellvertretern*innen des Beirates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch der*die Antragstellende begründen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

Wenn namentliche oder geheime Abstimmung beantragt wird, muss dieser Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Wird der Schluss der Aussprache oder der Rednerliste beantragt, so gibt der*die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen/Rednerliste bekannt und fragt nach Ergänzungen.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Beirat vor anderen Anträgen zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16 Anträge zur Sache

- (1) Mitglieder und Stellvertreter*innen des Beirates sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähig formuliert sein.
- (2) Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag können vom Beirat oder der*dem Bürgermeister*in oder deren*dessen Stellvertreter*in gestellt werden.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die*der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
Das Abstimmungsergebnis wird von der*dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Beiratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 18 Fragerecht des Beirats

- (1) Anfragen des Beirates an die Verwaltung in Behindertenangelegenheiten der Stadt Rheine, die in der unmittelbar bevorstehenden Beiratssitzung beantwortet werden sollen, sind der*dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt

In den Sitzungen des Beirates handhabt die*der Vorsitzende die Ordnung. Ihrer*Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 20 und 21 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Beiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der*dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Beiratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die*der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann die*der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die*der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein*e Redner*in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die*der Vorsitzende ihr*ihm das Wort entziehen, wenn die*der Redner*in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer*einem Redner*in, der*dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Beiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Eine*n Sitzungsteilnehmer*In, die*der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die*der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der*dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die*der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die*der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der*dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Beirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der*des Betroffenen. Dieser*diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Beirates ist der*dem Betroffenen zuzustellen.

IV. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 Niederschrift

- (1) Über die im Beirat gefassten Beschlüsse ist durch die*den Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden der dem Beirat angehörenden Personen ,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSG NW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 38 DSG NW).

- (2) Die*Der Schriftführer*in des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte des Beirates gewählt.

Die Niederschrift wird von der*dem Vorsitzenden und der*dem Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert eine*r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist dem Beirat sowie den nach § 9 Abs. 1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten.

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Beirat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die*der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Beirat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Beirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Beirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24 Schlussbestimmungen

Jedem Angehörigen des Beirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung und Genehmigung durch den Sozialausschuss und ggfs. den Rat der Stadt Rheine in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 25. April 2005 außer Kraft.